

09.10.25

EU - K

Mitteilung
der Präsidentin

**Benennung von Beauftragten des Bundesrates in
Beratungsgremien der Europäischen Union für die
Ratsarbeitsgruppe Forschung**

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um ein Stellvertretermandat für die

Ratsarbeitsgruppe Forschung

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine stellvertretende Bundesratsbeauftragte oder einen stellvertretenden Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.